

entscheiden, die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Ausübung der Volkssouveränität sind zu eindeutig. Zudem hatten die beklagten Länder die noch am ehesten plausible EG-Linie nicht genutzt. Das hamburgische Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erklärte für diesen Bereich im Prinzip alle Ausländer für berechtigt und machte die Zulassung zur Wahl allein von der Aufenthaltsdauer im Wahlgebiet abhängig. Das schleswig-holsteinische Kommunalwahlgesetz gewährte das Wahlrecht Ausländern „auf Antrag“ querbeet; Dänen, Iren, Niederländern, Norwegern, Schweden und Schweizern ja, allen anderen, ob Angehörige eines EG-Landes oder nicht, aber nein. So viel Willkür verstieß allein schon gegen das Gleichheitsprinzip, angewendet auf Ausländer untereinander.

Daß das Bundesverfassungsgericht auf diese Weise einstweilen einen Schlußstrich unter die Auseinandersetzung um das Ausländerwahlrecht gezogen hat, ist auch aus anderen Gründen zu begrüßen. Das Ausländerwahlrecht war – in welcher legitimer oder illegitimer Absicht auch immer – zu einem zentralen Gesinnungskriterium hochstilisiert worden: Wer für das Ausländerwahlrecht ist – selbst auf kommunaler Ebene – erweist sich als ausländerfreundlich, wer dagegen ist, mag die Ausländer nicht. Dies konnte sogar manchen Ausländer in den Geruch von Ausländerfeindlichkeit bringen. Daraus wurde allerhand demagogisches Kapital geschlagen und in den Parteienstreit gebracht. Soweit mit dem Ausländerstatus spezifische Probleme – speziell auf kommunaler Ebene – verbunden sind, können von den Ausländern selbst gebildete Ausländervertretungen mit Antragsberechtigung – möglichst bundeseinheitlich eingeführt, was bisher keineswegs der Fall ist – sehr viel mehr im Sinne von Ausländern bewirken als das aktive und selbst das passive Wahlrecht in den Kommunen.

Darauf könnten sich auch diejenigen *Ausländerfunktionäre* konzentrieren, die jetzt im Karlsruher Urteil einen Schlag gegen Würde und Interessen der Ausländer sehen. Ihre kirchlichen

Helfer sollten ebenfalls eher auf dieser Schiene aktiv werden – nach dem Karlsruher Urteil mehr denn je. Und als Integrationsinstrument ist das Wahlrecht auf welcher Ebene auch immer ohnehin nicht geeignet. Die politische Integration – die kulturelle und gesellschaftliche vollzieht sich ohnehin auf anderen Wegen und unter anderen Voraussetzungen und Hindernissen – kann nicht über das Wahlrecht, sie muß über das Aufenthalts- und über das *Staatsbürgerschaftsrecht* erfolgen. Erleichterung der Einbürgerung, weitere Verkürzung der Fristen, im Falle von EG-Angehörigen auch doppelte Staatsbürgerschaften – alles Punkte, in denen das neue Ausländerrecht noch sehr restriktiv verfährt – sind Wege einer sinnvoll erleichterten Integration. Der Streit um das (kommunale) Ausländerwahlrecht diene indessen mehr der Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Demokratieformen – repräsentative Demokratie hier, partizipatorische Demokratie dort – und damit einer unterschiedlichen Auslegung der Realisierung von Volkssouveränität als der *politischen* Gleichstellung der Ausländer.

Im übrigen weist das Bundesverfassungsgericht selbst den Weg einer Verfassungsänderung im Zuge der europäischen Einigung. Je mehr Souveränitätsrechte Nationalstaaten an die EG abtreten, um so plausibler wird auch die Zulassung von Ausländern zu Wahlen im Lande ihres Aufenthalts. Daß eine Verfassungsänderung aber nur als Voraussetzung für eine EG-einheitliche Lösung sinnvoll ist, versteht sich von selbst. Allerdings wäre dann eine durchgängige Wahlberechtigung von EG-Ausländern im Aufenthaltsland anzustreben. Die Beschränkung auf die kommunale Ebene gab nie Sinn, es sei denn als ein erster Schritt zu einer durchgängigen Lösung.

Manche Kommentare, und zwar gerade solche aus stramm „bürgerlichen“ Richtungen stimmen da durchaus skeptisch. So benutzte z. B. *Karl Friedrich Fromme* in der FAZ (1. 11. 90) das Karlsruher Urteil zu der Feststellung, nun solle man auch endlich mit der

„Grenzen verwischenden“ Rede von den „ausländischen Mitbürgern“ aufhören. Ausländer seien Gäste, solche mit gefestigten Rechten, aber nicht mehr, und Gäste hätten nicht über das Schicksal des Gastgebervolkes mitzuentcheiden. So sehr wenigstens letzteres – im streng politischen Sinne – auch stimmen mag, es liegt da wohl eine absichtsvolle Verwechslung von „Bürger“ und „Staatsbürger“ vor. Vom „Staatsbürger“ geht die „Staatsgewalt“ aus, Bürgersein indessen ist etwas der Gesellschaft Zugeordnetes, und zu der werden wohl auch Ausländer gehören. Wer Gegenteiliges behauptet, verbreitet Ausländerfeindlichkeit im Habitus einer Stehkragenmoral. Dem Staatsbürger entspricht allerdings nicht einfach das Volk, sondern das Staatsvolk. Indem die Verfassungsrichter „Volk“ und „Staatsvolk“ so gut wie synonym gebraucht haben, unterschieden sie leider nicht mit der Verfassungsrichtern zustehenden Sorgfalt zwischen „dem Volk“ als Gesellschaftssubjekt und dem „Staatsvolk“ als Legitimator von Staatsgewalt. go

Bewegung

Schon bald neuer gesamtdeutscher § 218?

Die Bemühungen um eine gesamtdeutsche Neufassung der gesetzlichen Regelung über den Schwangerschaftsabbruch haben zeitiger eingesetzt als erwartet. Gegensätzliche und dennoch zueinanderwirkende *Interessenlagen* tragen zur Beschleunigung bei. Der Bundeskanzler hatte schon vor der Verabschiedung des Einigungsvertrages erklärt, man wolle möglichst noch in der ersten Hälfte der nächsten Legislaturperiode zu einer neuen gesamtdeutschen Regelung kommen.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Gerade die Unionsparteien, die sich um die innerparteiliche Meinungsbildung über die für sie besonders schwierige Materie beträchtlich Mühe gemacht haben, können nicht

daran interessiert sein, daß der Streit über das Abtreibungsstrafrecht auch noch in den nächsten Bundestagswahlkampf hineingetragen wird. So fiel die in den Einigungsvertrag hineingeschriebene Selbstverpflichtung, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen ... besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“, gerade der Union leicht. Und die SPD hatte ein ureigenes Interesse, einer solchen Selbstverpflichtung zuzustimmen. Eine längerfristige Weitergeltung der DDR-Fristenregelung würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Verfassungsklage nach sich ziehen. Deren Ausgang wäre wegen der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der Regelung der ehemaligen DDR, wie sie in den neuen Bundesländern jetzt noch Gesetz ist, abzusehen.

Mit einer Gesetzesvorlage indessen tut sich die Union schwer. Sie ist in der Sache gespalten, zudem muß sie den § 218 als Wahlkampfthema mehr fürchten, als sie Vorteile von ihm erwarten kann. Ganz anders ist die Interessenlage bei fast allen anderen Parteien und politischen Gruppierungen. Rasch hat unter Federführung der stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Renate Schmidt ein sog. „Runder Tisch der Frauen“ aus Vertreterinnen der SPD, der Grünen und der FDP ein umfangreiches Gesetzesprojekt entwickelt. Man wollte damit noch in den laufenden Wahlkampf eingreifen und zugleich einen Vorsprung für die Auseinandersetzung während der kommenden Legislaturperiode gewinnen.

Seriös ist das Projekt nicht, jedenfalls nicht im Sinne des Schutzes vorgeburtlichen Lebens. Der interfraktionellen Frauengruppe ist die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs Selbstzweck, eine Güterabwägung findet erst gar nicht statt. Sie will nicht nur die Fristenregelung anstelle der Indikationsregelung, sondern möchte die Pflichtberatung, die sie als „Zwangsbearbeitung“ diffamiert, nicht einmal

durch eine ordentliche freiwillige Beratung, sondern durch das Aushändigen einer Informationsbroschüre ersetzen. Das Verweigerungsrecht, an einem Schwangerschaftsabbruch nicht mitwirken zu müssen, konzidiert sie nur physischen, nicht auch juristischen Personen, also Ärzten und Schwestern, nicht Krankenhäusern. Der vorgelegte Entwurf sieht nicht nur Straffreiheit für die Zeit während der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft und generelle Straffreiheit ohne jede Einschränkung für die Schwangere vor. Die Fristenregelung ohne Pflichtberatung wird ergänzt durch eine weitgefaste medizinische Indikation ohne zeitliche Begrenzung für die weiteren Schwangerschaftsmonate.

Der gesamte Entwurf, angereichert mit viel sozialem Schmuckwerk, läuft auf ein Recht auf Abtreibung und auf die faktische Abschaffung des § 218 hinaus. Folgerichtig wird im Titel deshalb auch nicht von Lebensschutz, sondern von der „Neuordnung des Schwangerschaftshilferechts“ gesprochen. Zu Hilfe kam dem runden Frauentisch dabei eine auf recht seltsame Weise zustandegekommene Entschließung des Europäischen Parlaments, nach der in allen Ländern der Gemeinschaft Frauen „das Recht zugestanden werden muß, sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden“. Der Entwurf widerspricht so sehr der Wertordnung des Grundgesetzes, daß er vor den Schranken des Verfassungsgerichts niemals würde bestehen können.

Eilig hatte es indessen auch die FDP. Auch sie wollte unbedingt noch vor den Wahlen am 2. Dezember mit ihrem „Vorschlag für den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens“ an die Öffentlichkeit. Wahlkampfbedingt ist auch dieser Entwurf. Er soll der Partei, die es im Wahlkampf schwer hatte, neben der Union Eigenständigkeit zu zeigen, zusätzliche Sympathien bei Wählerschichten einbringen, die sonst womöglich der Union geneigt wären. Er dürfte politisch aber aussichtsreich über den Wahltermin hinaus sein. Auch der

FDP-Entwurf sieht eine Fristenregelung vor. Auch er stülpt reichlich sozialpolitische kinder- und familienfreundliche „Rahmenbestimmungen“ über das abgemilderte Strafrecht, als ob Schwangerschaftskonflikte der rechte Ansatz für eine Generalrenovierung der Kinder- und Familienpolitik wären.

Aber der „Vorschlag“ atmet ein sehr anderes Ethos als der Entwurf des „Runden Tisches“ und vor allem läßt er grundgesetzliche Vorsicht walten: Er verbleibt im Rahmen einer Güterabwägung zwischen den Rechten der Schwangeren und denen des Kindes, er beläßt es bei der grundsätzlichen Strafbewährung, er unterscheidet klar zwischen „straffrei“ und „nicht rechtswidrig“, er bekennt sich zur Pflichtberatung und setzt der Möglichkeit straffreier Abtreibung über die ersten 12 Schwangerschaftswochen hinaus genaue Grenzen (unbegrenzt nur, wenn es „um Leib und Leben der Schwangeren“ geht, innerhalb der ersten 22 Schwangerschaftswochen im Falle „einer nicht behebbaren Schädigung des Gesundheitszustandes des Kindes“).

Die FDP hofft, daß ihr Entwurf heute vor dem Verfassungsgericht bestehen kann. Auch wenn die Annahme umstritten ist, das Bundesverfassungsgericht habe 1975 nicht die Fristenregelung schlechthin, sondern nur die von 1974 verworfen, dürfte die Vermutung berechtigt sein. Nicht auszuschließen ist, daß nicht zuletzt nach den ungunstigen Erfahrungen mit der noch geltenden weitläufigen Indikationenregelung, der Entwurf bis weit in die Unionsparteien hinein konsensfähig wird. Es wäre deshalb fatal, würde man sich speziell katholischerseits, bloß um eine erwiesenermaßen schlechte und mangels Konsens nicht verbesserungsfähige Indikationenregelung zu verteidigen, die Mitwirkung bzw. Beeinflussung jedes anderen Modells einer gesetzlichen Regelung verbauen. Schon einmal hat das Beharren auf Maximalforderungen zu schlechteren Regelungen geführt, als sie damals – in den Anfängen der Diskussion um die Reform des § 218 – politisch noch möglich waren. se